8. Sitzung
Forum „Finanzierung & Recht“

Repowering
Status Quo und Ausblick aus der rechtlichen Perspektive

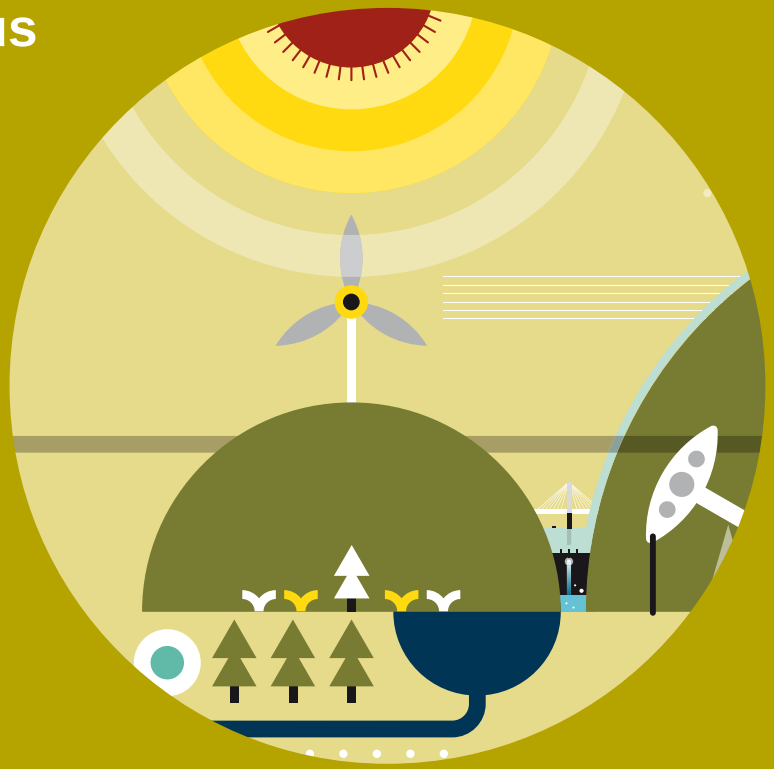

Dr. Thorsten Behle
Hamburg
17. September 2013

Inhalt

1. Repowering als Teil der Energiewende
2. Bedeutung des Rechts für das Repowering
3. Weiterbetrieb als Alternative zum Repowering

1. Repowering als Teil der Energiewende

1. Bedeutung

Repowering als Kernelement der Energiewende

1. Begrifflichkeit

*Repowering = Ersetzen bestehender, durch moderne und leistungsfähigere WEA

1. Vorteile

- \+ Verdopplung der Leistung
- \+ Höherer Stromertrag
- \+ Steigerung der Volllaststunden
- \+ Zuverlässiger und wartungsärmer
- \+ Verbesserte Netzverträglichkeit
- \+ Größere Akzeptanz in der Bevölkerung
- \+ Finanzieller Anreiz durch das EEG

1. Potenzial

Potenzial	Realität
ca. 10.500 WEA (Von 23.030 WEA sind ca. ½ älter als 10 Jahre)	• 2011: Ersetzung 170 WEA (123 MW) durch 95 WEA (238 MW) • 2012: Ersetzung 252 WEA (179 MW) durch 161 WEA (432 MW)

(Datenquelle zu 2012: IWET[4], Fraunhofer IWES)

(Datenquelle: BWE)

1. Beispielvorhaben

Repoweringprojekt bei Emmendingen im Schwarzwald

- ENERCON E101 (3.000 kW; 135,4 m) ersetzt zwei kleine Anlagen am Standort Weißmoos in Schuttertal-Schweighausen, die bereits 1997/1998 in Betrieb genommen wurden.
- Die neue Anlage erzeugt die 5,5fache Strommenge im Vergleich zu den beiden alten Anlagen.
- Das Bürgerbeteiligungsprojekt ging 2012 an den Start - die Beteiligungen an der Windkraftanlage waren innerhalb kürzester Zeit komplett gezeichnet

2. Bedeutung des Rechts für das Repowering

2. EEG und Repowering

§ 30 EEG – Windenergie Repowering

(1) Für Strom aus Windenergieanlagen, die **in ihrem Landkreis oder** einem an diesen **angrenzenden Landkreis** eine oder mehrere bestehende **Anlagen endgültig ersetzen** (Repowering-Anlagen), erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde, wenn

1. die ersetzten Anlagen **vor dem 1. Januar 2002** in Betrieb genommen worden sind,

2. für die ersetzten Anlagen dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung besteht,

3. die installierte Leistung der Repowering-Anlage mindestens das Zweifache der ersetzten Anlagen beträgt **und**

4. die Anzahl der Repowering-Anlagen die Anzahl der ersetzten Anlagen nicht übersteigt.

Im Übrigen gilt § 29 entsprechend.

(2) Eine Anlage wird ersetzt, wenn sie höchstens ein Jahr vor und spätestens ein halbes Jahr nach der Inbetriebnahme der Repowering-Anlage **vollständig abgebaut** und vor Inbetriebnahme der Repowering-Anlage außer Betrieb genommen wurde. Der Vergütungsanspruch für die ersetzten Anlagen entfällt endgültig.

2. Genehmigungsrecht und Repowering

RESET

2. Genehmigungsrecht und Repowering

Alles auf Anfang, weil kein Bestandsschutz bei Repowering:

- Bestandsschutz gilt (nur) für alte Anlagen
- alte Genehmigung kann nicht *"ausgenutzt"* werden
- immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG erforderlich
- "*andere öffentlich-rechtliche Vorschriften*" dürfen nicht entgegenstehen
- Öffentlicher Belang, der in der Regel entgegensteht:
  - Ausweisung an anderer Stelle durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung (§ 35 Abs. 3, Satz 3 BauGB)

Repowering ist grundsätzlich kein Regelausnahmefall!

§ 249 Abs. 2 BauGB: Möglichkeit zur Absicherung des Rückbaus bestehender Anlagen durch Festsetzung in Bebauungsplänen

2. Genehmigungsrecht und Repowering

Beispiel: Windpark vor und nach dem Repowering

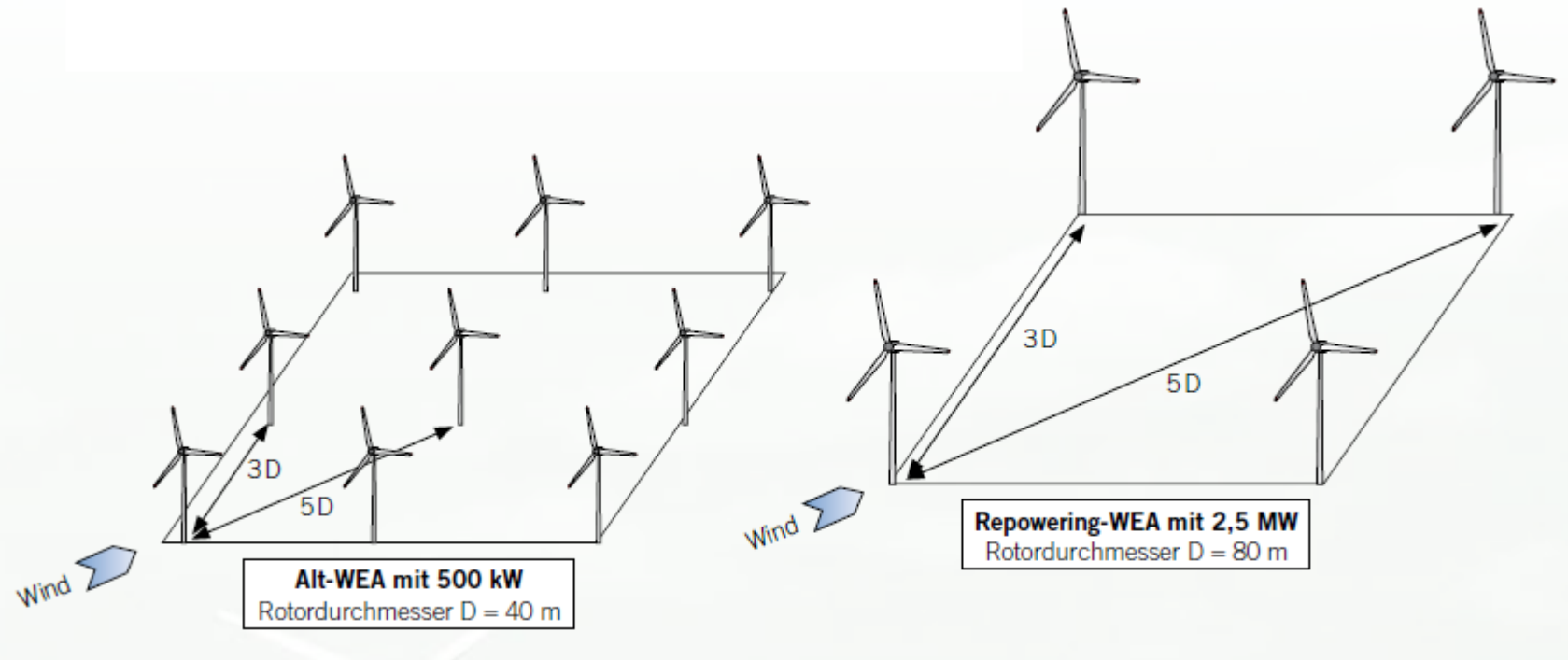

C.Brietzke, Vortrag zu: Rechtliche Rahmenbedingungen der Windnergienutzung und des Repowering, Güstrow, 13. April, 2011

3. Weiterbetrieb als Alternative zum Repowering

3. Weiterbetrieb als Alternative zum Repowering

- **Grundvoraussetzung** = sicherer Betrieb innerhalb der Restnutzungsdauer
- Baugenehmigung enthält i.d.R. Auflage
  - (ergänzender) Nachweis zur Standsicherheit + Gebrauchstauglichkeit erforderlich
- Intensive Kosten möglich
  - Nachweisverfahren
  - Überwachungsmaßnahmen
  - Installation von Monitoringsytemen
  - Ertüchtigungsmaßnahmen für einzelne Bauteile
- Verringerte Einnahmesicherheit (keine EEG Mindestvergütung)
- Unter Umständen auslaufende Pacht- und Nutzungsverträge

	Pro	Contra
Repowering	• Ertragssteigerung um ein Vielfaches • erhöhe Anfangsvergütung (§ 30 EEG) • durchgehende Einnahmen	• genehmigungsrechtliche Probleme • u.U. neue/andere Flächen erwerben
Weiterbetrieb	• Bestandsschutz für die Anlage • keine hohen Investitionskosten	• keine Mindestvergütung nach 20 Jahren • (teure) Nachweispflichten (für einen ungewissen Restzeitraum der Nutzung) • (höhere) Wartungs-/bzw. Instandhaltungskosten • keine Einnahmen nach dem Laufzeitende

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung

Dr. Thorsten Behle
Rechtsanwalt

Reeperbahn 1, 20359 Hamburg
T +49 (40) 554364-532
thorsten.behle@osborneclarke.de